

Beitragsordnung
des
TSV 1889 Kassel-Wolfsanger e. V.
Roßpfad 14a, 34125 Kassel
(nachfolgend Verein genannt)



Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Beitragsordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich -sofern nicht anders kenntlich gemacht- auf alle Geschlechter.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Ein Bestandsschutz bezugnehmend auf vergangene Vereinbarungen wird nicht gewährt.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt gem. Vereinssatzung die Höhe des Beitrags. Der Vorstand legt die Gebühren und Umlagen fest.
2. Die festgesetzten Beträge sind mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres gültig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat in EUR
01	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	5,-
02	Erwachsene über 18 Jahre	9,-
03	Familienbeitrag Plus (bis zu 2 Erwachsene und alle zum Haushalt gehörende Kinder)	18,-
04	junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten und Schüler bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	5,-

- a) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 - 04 müssen beantragt werden. Die Begründung muss mit entsprechenden Unterlagen bei Neuantrag und für Folgejahre bei Bekanntwerden spätestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- b) Voraussetzung für die Beitragsklasse 03 ist, dass alle Mitglieder unter der selben Adresse gemeldet sind. Zum Haushalt gehörende Kinder sind leibliche Kinder sowie Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollenden, werden in der Beitragsklasse 02 oder, mit Nachweis, 04 eingruppiert.
- c) Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03 - 04.
- d) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine ausreichende Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Die Beiträge werden halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

- e) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu Stufen, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 3.1 Abteilungsbeiträge

Mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist in den Abteilungen Fußball, Handball, Judo und Turnen ein monatlicher Abteilungsbeitrag fällig. Dieser wird von der jeweiligen Abteilung festgelegt und wird pro Mitglied eingezogen.

§ 4 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Der Beitrag ist bis zum Tag des Austritts zu entrichten.

Die Beitragsordnung wurde am 05.05.2023 in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer